

II
2026



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

II | 2026

• IN EIGENER SACHE

Seite 2

• BETRIEBSFÜHRUNG

Seite 2 - 5

- Erhöhen zusätzliche Rentenbeiträge die Altersrente?
- Gilt die Steuerbefreiung der Aktivrente auch für Abfindungen?
- Gestiegene Spritpreise - tatsächliche Kilometerkosten an Stelle von Pauschalen möglich?
- Anzeigefrist für Änderungen am Grundbesitz
- Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG
- Azubi schafft Prüfung nicht - Wie geht es weiter?
- Häusliches Arbeitszimmer als Betriebsvermögen - Neue Grenzen ab 01.01.2026
- Homeoffice von Arbeitnehmern im Ausland - Steuerliche Risiken durch Entstehung einer ausländischen Betriebsstätte

• RECHTSPRECHUNG

Seite 6 - 7

- Gesetzliche Unfallversicherung - Sturz im Treppenhaus bei Rufbereitschaft ist kein Arbeitsunfall
- Feier des Arbeitgebers zum Ausscheiden eines Arbeitnehmers - kein Arbeitslohn
- Gewinngrenze für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages - BFH schafft Klarheit
- Betriebliche Altersversorgung - BFH zur Besteuerung von Kapitalleistungen

• BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Seite 7 - 8

- Kostenersatz für das Laden eines E-Dienstwagens an der Ladesäule des Arbeitnehmers
- Innergemeinschaftliche Lieferungen - Häufigkeit von Bestätigungsabfragen der USt-IdNr.
- Arbeitnehmer in Elternzeit - können steuerfreie Bezüge weiter gewährt werden?

IN EIGENER SACHE



Während wir in unserer Ausgabe I/2026 mit dem Steueränderungsgesetz 2025 noch über ein größeres Reformpaket der Bundesregierung berichten konnten, wer-

den wir im Hinblick auf eine geplante Steuer- und Rentenreform aus Berlin auf den Sommer vertröstet.

Der schon vorbereitete Artikel über die politisch umstrittene sog. Entlastungsprämie für Arbeitnehmer ist dem Schredder zum Opfer gefallen, nachdem der Bundesrat diesem Vorhaben der Regierungskoalition die Zustimmung verweigert hat.

Rechtsprechung und Verwaltung bieten dennoch aus unserer Sicht einige für Sie interessante Themen, die wir in der vorliegenden Ausgabe für Sie aufbereitet haben.

Die Palette der Themen reicht von Einzelfragen zur Aktivrente, zu steuerlichen Optionen beim Ausscheiden von Mitarbeitern über arbeitsrechtliche Beiträge bis zu neuen Verwaltungsanweisungen zum Kos-

tenersatz beim Laden von E-Autos durch Arbeitnehmer.

Die Rubrik Aktuelle Rechtsprechung liefert Hinweise zur Häufigkeit der Abfrage von USt-IdNrn..

Wir hoffen, unsere Aktuellen Informationen bieten auch Anregungen für Ihr Unternehmen; und wie immer freuen wir uns, einzelne Themen mit Ihnen im persönlichen Gespräch vertiefen zu können. Kommen Sie gerne auf unsere Mitarbeiter und uns zu.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

*Geschäftsleitung und Mitarbeiter von
Eismann und Partner*

Aktivrente - weitere Einzelheiten

In unseren Aktuellen Informationen I/2026 haben wir Sie schon über die Eckpunkte der neuen Aktivrente informiert. Am 06.02.2026 hat das BMF (Bundesministerium der Finanzen) Antworten auf „frequently asked questions“ (FAQ) veröffentlicht. Doch es bleiben weiterhin viele Fragen zur Aktivrente. Einige interessante Aspekte haben wir für Sie in diesem Beitrag zusammengestellt.



Erhöhen zusätzliche Rentenbeiträge die Altersrente?

Um die Steuerfreiheit der sog. Aktivrente zu beanspruchen, muss der Arbeitgeber Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Hier stellt sich die Frage, ob diese zusätzlichen Beitragszahlungen die monatliche Altersrente erhöhen. Man muss folgende Unterscheidungen treffen:

1. Aufgeschobener Rentenbeginn

Wer das reguläre Rentenalter erreicht hat, muss nicht automatisch in Rente gehen. Die Rente erhält nur derjenige, der einen Rentenanspruch stellt. Wer seinen Rentenbeginn verschiebt, erhält pro Monat 0,5 % Zuschlag auf seine Rente, jährlich somit 6 %. Darüber hinaus erhöht sich die Rente zusätzlich noch um die weiter gezahlten Beiträge. Nach Berechnungen der Dt. Rentenversicherung (Quelle: Homepage der Dt. Rentenversicherung) würde sich bei einem Ar-

beitnehmer mit einem Bruttogehalt von 4.208 € und einem Rentenanspruch von 1.836 € bei Verschieben des Rentenbeginns um 2 Jahre und Weiterarbeit über die Aktivrente ohne allgemeine Rentensteigerung nach Ablauf der 2 Jahre Aktivrentenarbeit eine monatliche Rente mit 2.148 € ergeben.

2. Aufbesserung einer bestehenden Rente

Wer sich mit Erreichen des regulären Rentenalters für den Rentenbezug entscheidet und nebenbei einer Beschäftigung über die Aktivrente nachgeht, kann durch Zahlungen an die Rentenversicherung seinen Rentenanspruch ebenfalls aufbessern. Hierfür müssen Rentner allerdings ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass vom Gehalt Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden sollen. Ab Juli des Fol-

BETRIEBSFÜHRUNG

gejahres wird dann die erhöhte Rente gezahlt. Für die Rente, die zusätzlich ab diesem Zeitpunkt gezahlt wird, gibt es noch einen Zuschlag von 0,5 % monat-

lich für die Zeit zwischen dem Erreichen des regulären Rentenalters und der Zahlung der erhöhten Rente.

Gilt die Steuerbefreiung der Aktivrente auch für Abfindungen?

Nicht selten werden bei Beendigung des regulären Arbeitsverhältnisses Abfindungen gezahlt. Können auch Abfindungen über die Aktivrente steuerfrei gestellt werden?

Die Antwort lautet: Nein. Da Abfindungen in der Regel sozialversicherungsfrei sind und keinen Arbeitslohn, sondern Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes darstellen, ist der Anwendungsbereich der Aktivrente (§ 34 Abs. 1 EStG) nicht eröffnet.

Berechtigt ein „Midijob“ zur Aktivrente?

Bei einem sog. Midijob, also einem Arbeitsentgelt über 603 € bis zu 2.000 € unterliegt das Bruttogehalt sowohl der regulären Besteuerung als auch den Sozialabgaben. Eine Besonderheit besteht nur darin, dass die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung innerhalb dieser Bandbreite gleitend ansteigen. Da der Arbeitgeber bezogen auf die Einnahmen aus dem Midi-Job Beiträge

zur Rentenversicherung abführt, sind die Einnahmen beim Arbeitnehmer als Aktivrente steuerfrei.



Gestiegene Spritpreise - tatsächliche Kilometerkosten an Stelle von Pauschalen möglich?

Spritpreise von mehr als 2 € pro Liter werfen bei vielen Arbeitnehmern die Frage auf, ob an Stelle der Kilometerpauschalen auch die tatsächlichen höheren Kilometerkosten steuerlich geltend gemacht werden können. Als Reaktion auf die erhöhten Treibstoffkosten wurde mit Wirkung ab 01.01.2026 die sog. Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer auf 0,38 € pro Entfernungskilometer erhöht. Diese Entlastung kommt den Arbeitnehmern aber erst nach Abgabe der Steuererklärung 2026 im nächsten Jahr zu Gute. Der Gesetzgeber lässt in diesem Bereich auch nur den Ansatz der gesetzlichen Pauschale zu.

Die ggf. tatsächlich höheren Kosten können Arbeitnehmer jedoch bei folgenden Fahrten geltend machen:

- Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit, d.h. z.B. für Fahrten mit dem eigenen PKW zu Kunden, Baustellen, Fortbildungen.
- Die erste und letzte Fahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anlässlich der Wohnungswechsel.
- Fahrten eines Unternehmers mit dem privaten PKW, der nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, für betrieblich veranlasste Fahrten.

Für den Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten sind in einem ersten Schritt die Gesamtkosten des Fahrzeuges zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere die Abschreibung, Leasingraten, Kfz-Steuer, Versicherung, Reparatur- und Treibstoffkosten. Darüber hinaus ist die jährliche

Gesamtfahrleistung des Kfz zu ermitteln. Im letzten Schritt teilen Sie die ermittelten Gesamtkosten durch die ermittelte Fahrleistung und errechnen somit Ihren individuellen Kilometersatz für Ihre beruflichen/betrieblichen Fahrten.

Falls die Treibstoffkosten nicht ausreichend dokumentiert wurden, lässt die Rechtsprechung auch eine Teilschätzung zu. Dabei ist allerdings von den ungünstigsten Rahmenbedingungen auszugehen, so die Rechtsprechung des BFH. Dies betrifft den durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch sowie den durchschnittlichen Benzinpreis.

Die sicherste Variante ist natürlich ein Nachweis sämtlicher tatsächlich angefallener Kosten an Hand von Belegen.



BETRIEBSFÜHRUNG

Anzeigefrist für Änderungen am Grundbesitz

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Pressemitteilung zur Pflicht von Eigentümern, Änderungen am Grundbesitz dem Finanzamt zu melden, informiert.

Demnach sind folgende Änderungen beispielsweise anzeigepflichtig:

- Änderungen an der Fläche des Grundstücks oder des Gebäudes (z.B. durch Anbauten, Abriss)
- Änderungen der Nutzungsart (z.B. von Wohnraum hin zu Gewerbe oder Praxis)
- Erstmalige Denkmalschutzeinstufung

Es muss für die obigen Sachverhalte auch eine Anzeige abgegeben werden, wenn entsprechende Änderungen auf einem notariell

beurkundeten Vertrag beruhen oder hierfür eine Baugenehmigung beantragt wurde.

Wird jedoch der gesamte Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt und handelt es sich hierbei um einen vollständig grundsteuerpflichtigen Grundbesitz, ist keine Anzeige notwendig.

Bitte beachten Sie die aktuellen Fristen. Die Anzeige von Änderungen kann grundsätzlich gebündelt bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen.

Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG

Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, die nach § 34 EStG begünstigt versteuert werden kann.

Der Arbeitnehmer erhält in diesen Fällen ein zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit, wenn er seinen Urlaubsanspruch nicht mehr „in natura“

wahrnehmen kann. Dies geschieht meistens bei arbeitgeberseitiger Kündigung und anschließender Freistellung des Arbeitnehmers.

Die begünstigte Besteuerung nach der sog. „Fünftel-Regelung“ kann ab 2025 nicht mehr im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer muss daher die Steuervergünstigung über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung realisieren und in der

Anlage N einen Eintrag bei Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit vornehmen.

Doch nicht in allen Fällen werden Arbeitsverhältnisse auf diese Weise beendet. In vielen Fällen scheiden verdiente Mitarbeiter nach langjähriger Betriebszugehörigkeit aus und der Arbeitgeber möchte diese Leistung durch eine betriebliche Feier honorieren. Aber welche steuerlichen Folgen ergeben sich daraus? Die Antwort liefert der Beitrag in der Rubrik „Rechtsprechung“.

Azubi schafft Prüfung nicht - Wie geht es weiter?

Derzeit laufen für viele Auszubildende die Abschlussprüfungen. Gut ausgebildete Nachwuchskräfte sichern den Fortbestand des Unternehmens und wirken dem Fachkräftemangel entgegen. Was passiert aber, wenn der Azubi die Prüfung nicht schafft?

Besteht Ihr(e) Auszubildende(r) die Ab-

schlussprüfung nicht, so verlängert sich nach den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr. Auf diese Verlängerung hat der Azubi auch einen Anspruch. Wird die erste Wiederholungs-

prüfung ebenfalls nicht bestanden, kann der Azubi sich noch ein drittes Mal prüfen lassen. Er hat deshalb das Recht, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zur zweiten Wiederholungsprüfung zu verlangen. Diese Prüfung muss allerdings innerhalb der Jahresfrist, gerechnet ab der ersten Verlängerung, abgelegt werden.

BETRIEBSFÜHRUNG

Das Ausbildungsverhältnis endet dann, unabhängig vom Prüfungsergebnis, mit Abschluss der zweiten Wiederholungsprüfung. Während der Zeit der Verlängerung

des Ausbildungsverhältnisses hat der Azubi weiterhin Anspruch auf die vereinbarte Ausbildungsvergütung.

Häusliches Arbeitszimmer als Betriebsvermögen - Neue Grenzen ab 01.01.2026

Bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die ein häusliches Arbeitszimmer als typischen Büroraum nutzen, stellte sich seit jeher die Frage, ob dieser Raum als Betriebsvermögen zu behandeln ist. Die Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV) bejahte diese Frage, wenn entweder

- der Wert des häuslichen Arbeitszimmers ein Fünftel des Wertes des gesamten Grundstückes oder
- der Wert des häuslichen Arbeitszimmers einschließlich anteiligem Grund und Boden den absoluten Wert von 20.500 € überschritten hat.

Infolge der Wertsteigerungen am Immobilienmarkt war eine Anpassung dieser Werte überfällig. Ab 01.01.2026 hat der Gesetzgeber nun folgende Abgrenzungskriterien festgelegt:

- Die absolute Wertgrenze wird von 20.500 € auf 40.000 € erhöht und
- die vormalige „Fünftel-Grenze“ wird durch eine flächenmäßige Grenze ersetzt. Die maximale Fläche darf nun 30 qm betragen.

Eine weitere entscheidende Änderung liegt darin, dass es künftig zur Einhaltung der Grenze des Privatvermögens ausreicht, wenn eine dieser beiden Grenzen



eingehalten wird. Nun kann beispielsweise der absolute Wert des Arbeitszimmers 50.000 € betragen; wenn die Fläche 30 qm nicht übersteigt, kann das Arbeitszimmer als steuerliches Privatvermögen behandelt werden. Hierdurch kann z.B. bei Nutzung eines Arbeitszimmers im Privathaus eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH die Entstehung einer Betriebsaufspaltung vermieden werden.

Homeoffice von Arbeitnehmern im Ausland - Steuerliche Risiken durch Entstehung einer ausländischen Betriebsstätte

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt und das Homeoffice ist zu einem festen Bestandteil moderner Beschäftigungsmodelle geworden. In diesem Rahmen nimmt die Nachfrage nach ortsunabhängigen Arbeitsformen weiter zu. Immer häufiger wünschen sich Arbeitnehmer, ihre Tätigkeit nicht nur von zu Hause, sondern auch vorübergehend oder dauerhaft aus dem Ausland auszuüben.

Die OECD hat Ende des Jahres 2025 hierzu Klarstellungen getroffen:

Eine zentrale Voraussetzung ist die Dauerhaftigkeit und regelmäßige Nutzung. Grundsätzlich wird eine Betriebsstätte demnach nicht begründet, wenn die betreffende Person innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums weniger als 50 % ihrer gesamten Arbeitszeit für das Unternehmen im ausländischen Homeoffice tätig ist. Durch die kurzfristige Tätigkeit in einer ausländischen Ferienwohnung entsteht keine Betriebsstätte für ein Unternehmen.

Beträgt der Homeoffice-Anteil innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums mehr als

50 % der gesamten Arbeitszeit, müssen weitere Kriterien beachtet werden. Entscheidend ist hierbei insbesondere, ob ein wirtschaftlicher Grund des Unternehmens vorliegt. Werden beispielsweise Kundenkontakte im betroffenen Staat gepflegt, besteht die Gefahr der Entstehung einer Betriebsstätte.

Da eine ausländische Betriebsstätte massive steuerliche Folgen im In- und Ausland nach sich zieht, bitten wir Sie, sich für die steuerliche Würdigung an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei zu wenden.



RECHTSPRECHUNG

Gesetzliche Unfallversicherung - Sturz im Treppenhaus bei Rufbereitschaft ist kein Arbeitsunfall

Bei Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ist eine Rufbereitschaft im Rahmen von Notdiensten an Wochenenden gängige Praxis. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Urteil interessante Aspekte zur Abgrenzung des häuslichen und betrieblichen/beruflichen Bereiches getroffen. Im zugrunde liegenden Fall stürzte ein Fahrer eines Abschleppdienstes in Rufbereitschaft auf dem Weg zu einem Einsatz im Treppenhaus auf dem Weg von seiner Wohnung zur Außentür. Die Folge: Mehrere Wochen Kranken-

hausaufenthalt mit nicht unerheblichen Kosten. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Unfall ab, das Sozialgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Das Landessozialgericht schloss sich der Auffassung des Sozialgerichts mit folgender Begründung an: Rufbereite Beschäftigte dürfen ihre Zeit frei gestalten, etwa ruhen oder schlafen. Deshalb greift der Schutz erst beim Verlassen des Wohnhauses. Der Weg bis zur Außentür steht aus diesem Grund nicht unter gesetzlichem Unfallschutz.

Feier des Arbeitgebers zum Ausscheiden eines Arbeitnehmers - kein Arbeitslohn

Das ist der Kernsatz einer Entscheidung des BFH und stellt sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Auch die Teilnahme von Angehörigen ist für die Steuerfreiheit unschädlich.

Aber die Entscheidung ist immer im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Auf jeden Fall muss eine Feier des Arbeitgebers vorliegen, der u.a. auch die Auswahl der Gäste vornimmt und den Rahmen der Feier bestimmt.

Um sicher zu gehen kann beim zuständigen Finanzamt im Voraus eine sog. Anrufungsauskunft gestellt werden. Anlass und Ausgestaltung der Feier sollten im Rahmen dieser Anrufungsauskunft möglichst genau beschrieben werden und auf das Urteil des BFH vom 19.11.2025, VI R 18/24 hingewiesen werden.

Gewinnngrenze für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages - BFH schafft Klarheit

§ 7g des Einkommensteuergesetzes ermöglicht sog. „kleinen und mittleren“ Unternehmen für die künftige Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd als Betriebsausgabe abzuziehen; dieser Abzugsposten wird Investitionsabzugsbetrag genannt und stellt quasi eine vorweggenommene Abschreibung dar.

Welche Unternehmen fallen jedoch unter den Begriff „kleine und mittlere Unterneh-

men“? Die Vorschrift im Gesetz sieht vor, dass in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages nur der Betrieb kommt, dessen Gewinn im Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug erfolgen soll, den Betrag von 200.000€ nicht überschreitet.

Umstritten war jedoch, auf welche Gewinnngrenze tatsächlich abzustellen ist. Ist maßgebend der bilanzierte Gewinn, d.h. der Gewinn, der am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschussrechnung ersichtlich ist? Oder handelt es sich um den steuerlichen Gewinn,

der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen wird; bei dieser Rechengröße wird der bilanzierte Gewinn um die sog. nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben erhöht. Hierzu zählt insbesondere die Gewerbesteuer. Der X. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat nun die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt: Maßgebend für die Gewinnngrenze des § 7g EStG ist der steuerliche Gewinn, also der Gewinn nach außerbilanziellen Korrekturen (z.B. Gewerbesteuerhinzurechnung). Damit wird die Inanspruchnahme eines solchen Investitionsabzugsbetrages für viele mittelständische Unternehmen weiter eingeschränkt.

RECHTSPRECHUNG

Betriebliche Altersversorgung - BFH zur Besteuerung von Kapitalleistungen

Die betriebliche Altersversorgung ist seit jeher ein wichtiger Baustein für die Altersversorgung zur Ergänzung der gesetzlichen Rente und wird künftig auf Grund der demografischen Entwicklung wohl eine immer bedeutendere Rolle spielen unabhängig davon, über welchen Durchführungsweg der Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersvorsorge erwirbt.

Geht der Arbeitnehmer in den Ruhestand, stellt sich die Frage, ob er aus der betrieblichen Altersvorsorge eine Rentenleistung in Anspruch nimmt oder ob er die Auszahlung einer Kapitalleistung wählt. Im letzteren Fall sollte der steuerliche Aspekt nicht vernachlässigt werden.

Bei einmaligen Kapitalleistungen kommt es regelmäßig zu einer höheren Belastung auf Grund des progressiven Einkommensteuertarifs. In bestimmten Fällen kann die sog. „Fünftel-Regelung“ eine Entlastung bringen. Durch dieses Instrument ist eine Besteuerung der Kapitalleistung mit einem niedrigeren Steuersatz möglich. Nicht jedoch bei allen Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Diese Differenzierung hat der BFH nun vorgenommen und die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Die rechtliche Begründung ist kompliziert, es geht um die Auslegung des Begriffes der „Außerordentlichkeit“. Im Endergebnis bleibt Folgendes festzuhalten:

Die günstige Fünftel-Regelung ist anwendbar,

wenn die Kapitalleistung aus einer
- Direktzusage oder Unterstützungskasse erfolgt.

Der regulären Besteuerung unterliegen dagegen Kapitalleistungen aus einer
- Direktversicherung, einer Pensionskasse oder aus einem Pensionsfonds.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Kostenersatz für das Laden eines E-Dienstwagens an der Ladesäule des Arbeitnehmers

Die Überlassung von E-Fahrzeugen an Arbeitnehmer erfreut sich auch aufgrund der günstigen Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung (0,25 % des Bruttolistenpreises bei Anwendung der sog. 1%-Regelung) immer größerer Beliebtheit.

Stellt der Arbeitgeber die Möglichkeit zur Verfügung, das E-Auto am Arbeitsplatz aufzuladen, ist der auch für private Fahrten verbrauchte Strom steuerfrei. Problematisch ist die Konstellation, wenn der Arbeitgeber keine Ladevorrichtung zur Verfügung stellen kann und der Arbeitnehmer das Fahrzeug zu Hause auf eigene Kosten aufladen muss. Wie kann die Kostenerstattung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden?

Bis zum 31.12.2025 galt hier vereinfachend ein Pauschale von

- 20 € monatlich, wenn der Arbeitnehmer auch eine Lademöglichkeit an der Arbeitsstelle nutzen konnte und eine Pauschale von
- 70 € monatlich, wenn diese Möglichkeit nicht bestand.

Leider darf diese Regelung unverständlicherweise ab 01.01.2026 nicht mehr angewandt werden. Stattdessen fordert die Finanzverwaltung nun für die Abrechnung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Nachweis der tatsächlich geladenen Strommenge. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die meis-

ten Wallboxen und E-Fahrzeuge über entsprechende Zähler verfügen. Problematisch könnte es sein, einen Weg zu finden, wie man diese Zählmengen aus den technischen Einrichtungen exportiert und die Unterlagen zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nimmt. In vielen Fällen wird dies wohl nur über Fotos gelingen.

Ähnlich aufwendig ist der Nachweis des Strompreises, wenn der Arbeitnehmer einen dynamischen Vertrag des Stromanbieters gewählt hat oder über eine eigenen PV-Anlage das Auto lädt. An dieser Stelle lässt das Ministerium wieder eine Vereinfachungsregelung zu und erlaubt, den halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik Code 61243-0001) heranzuziehen und den Wert für das erste Halbjahr des Vorjahres anzusetzen. Dieser betrug für das erste Halbjahr 2025 0,34 €/kWh.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Innergemeinschaftliche Lieferungen - Häufigkeit von Bestätigungsabfragen der USt-IdNr.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn die Lieferung des Gegenstandes in einen Mitgliedstaat der EU erfolgt und der Abnehmer ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer ist, dem eine USt-IdNr. zugeteilt ist.

Als Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss sich der liefernde Unternehmer mittels einer Abfrage über die Gültigkeit der angegebenen USt-IdNr. des Abnehmers vergewissern. Dies erfolgt über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Bei langfristigen Geschäftsbeziehungen wird in der Praxis nicht zu jedem Geschäft die Prüfung der USt-IdNr. vorgenommen. Es liegen auch

keine konkreten Regelungen vor, in welchen zeitlichen Abständen solche Prüfungen vorzunehmen sind. Nach Auffassung des BFH ist der Sorgfaltspflicht Genüge getan, wenn eine Abfrage vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgt und dann in regelmäßigen Abständen, ohne diese konkret zu definieren.

Daher lohnt sich ein Blick in die Rechtsprechung der Finanzgerichte, die sich immer wieder mit dieser Fragestellung befassen müssen. In einem aktuellen Urteil des FG Baden-Württemberg wird ein 4-Wochen-Rhythmus als ausreichend erachtet, das FG Nürnberg sieht einen Abstand von 2 Monaten als ausreichend an.

Dieser Auffassung schließt sich auch das FG Berlin-Brandenburg an, wenn keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der gemachten Angaben vorliegen. Der BFH wiederum sieht bei der Lieferung von hochwertigen Fahrzeugen an Beauftragte gegen Barzahlung eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Mit dem oben angeführten Urteil des FG Baden-Württemberg wird sich der BFH im Revisionsverfahren befassen müssen. Es bleibt abzuwarten, ob sich in der Urteilsbegründung des BFH konkrete Hinweise auf einen ausreichenden Prüfungsturnus entnehmen lassen.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir Ihnen weiterhin insbesondere bei hochpreisigen Lieferungen den bürokratischen Aufwand einer ganz engmaschigen Bestätigung der USt-IdNr. in Kauf zu nehmen.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

400 Stück | Juni 2026

Bildquellen:

S. 2: Team Sebald
S. 3 - 7: Adobe Stock

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden.

Arbeitnehmer in Elternzeit - können steuerfreie Bezüge weiter gewährt werden?

Viele Arbeitnehmer erhalten steuerfreie Bezüge, zum Beispiel monatliche Sachbezüge im Wert von bis zu 50 € oder Zuschüsse zur Betreuung von Kindern im Kindergarten. Was passiert, wenn sich der Arbeitnehmer in Elternzeit befindet und keine Arbeitsleistung erbringt? Können steuerfreie Bezüge weiter gewährt werden oder sind diese nun steuerpflichtig?

Die steuerfreien Bezüge setzen voraus, dass ein Arbeitsverhältnis besteht und der Arbeitgeber die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es muss also eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers vorliegen. Da die Steuerfreiheit nicht an eine tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung gekoppelt ist, bleiben die oben aufgeführten Bezüge auch während der Elternzeit steuer- und sozialversicherungsfrei. Während der El-

ternzeit ruht zwar die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, das Arbeitsverhältnis besteht jedoch fort.

Es erfolgt auch keine Anrechnung der steuerfreien Bezüge auf das Elterngeld. Erzielen Arbeitnehmer während der Elternzeit Erwerbseinkommen, wird dieses grundsätzlich auf das Elterngeld angerechnet; maßgebend ist allerdings nur das steuerpflichtige Einkommen aus der Erwerbstätigkeit, steuerfreie Einnahmen bleiben unberücksichtigt.

